

# N

Monthly  
Newsletter  
July 2022

**Schellenberg  
Wittmer**

**Banking & Finance**



# Regulatorische Entwicklungen zu "Sustainable Finance"

Olivier Favre, Dominic Wälchli

## Key Take-aways

- 1.** Schweizer Publikumsgesellschaften und nach Finanzmarktgesetzen beaufsichtigte Unternehmen werden ab einer bestimmten Grösse verpflichtet, gemäss den Standards der TCFD über Klimabelange Bericht zu erstatten.
- 2.** Gemäss einer neuen Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung werden ab 2023 für Mitglieder verbindliche ESG-Standards in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung eingeführt.
- 3.** Für die Prävention von Greenwashing fehlt es in der Schweiz bisher jedoch, darüber hinausgehend, an spezifischen gesetzlichen Grundlagen für Finanzprodukte.

# 1 Einleitung

Unter Sustainable Finance versteht man die Berücksichtigung von **ökologischen, sozialen und Governance** (*Unternehmensführung*) **Kriterien** (sog. *ESG-Kriterien*) durch Finanzmarktteilnehmer. Der Finanzsektor soll **nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum** ermöglichen, ohne sich dabei negativ auf die Umwelt, das Klima und die Gesellschaft auszuwirken.

Am 7. Juli 2022 endete die am 30. März 2022 begonnene Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (**KlimaberichterstattungsVO**), und der betreffende Entwurf der **E-KlimaberichterstattungsVO**). Diese Berichterstattung ist Teil der Umweltbelange im Rahmen der **Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange** gemäss Art. 964b des Schweizer Obligationenrechts vom 30. März 2011 (**OR**). Die Berichterstattungspflicht wurde im Zuge der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, wobei für die Umsetzung eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2023 gilt.

Die KlimaberichterstattungsVO soll die **Nachhaltigkeit im Finanzsektor** (*Sustainable Finance*) verbessern und die Position des Schweizer Finanzplatzes hinsichtlich nachhaltiger Finanzdienstleistungen stärken. Aus finanzmarktregulatorischer Sicht wird die Schaffung von Transparenz hinsichtlich ökologischer Kriterien als wichtige Massnahme zur Umsetzung von Sustainable Finance betrachtet.

## 2 Empfehlungen der TCFD zur finanziellen Berichterstattung über Klimabelange

Die vom Financial Stability Board 2015 gegründete "Task Force on Climate-related Financial Disclosures" (**TCFD**) erarbeitete eine Reihe von Empfehlungen für eine **effektive finanzielle Berichterstattung über Klimabelange**. Die Empfehlungen sehen eine vergleichbare, vollständige, nachvollziehbare und objektiv überprüfbare sowie über die Zeit konsistente Berichterstattung über den Umgang mit klimabezogenen Risiken und Chancen sowie die Offenlegung der tatsächlichen und möglichen Auswirkungen von klimabezogenen Risiken und Chancen auf die Geschäftstätigkeit, -strategie und Finanzplanung vor.

Die Empfehlungen der TCFD sind rechtlich nicht verbindlich, gelten jedoch als **international anerkannter Standard**.

## 3 Klimaberichterstattung gemäss der Klimaberichterstattungsverordnung

Die KlimaberichterstattungsVO bezweckt, mittels verbindlicher Umsetzung der TCFD Empfehlungen **aussagekräftige und vergleichbare Daten zu Klimabelangen und Klimazielen** zu schaffen, damit diese in der Anlageberatung, den Bilanzen von Investoren sowie im Finanzsystem insgesamt berücksichtigt werden können. Sofern sich ein Unternehmen an die Vorgaben nach Art. 3 E-KlimaberichterstattungsVO hält, wird vermutet, dass das

Unternehmen seine Pflicht zur Berichterstattung über Umweltbelange nach Art. 964b Abs. 1 OR erfüllt hat. Anderenfalls muss das Unternehmen – im Sinne von "comply or explain" – nachweisen, wie es diese Pflicht auf andere Weise erfüllt hat oder weshalb es im Bereich Klimabelange kein Konzept verfolgt.

Die KlimaberichterstattungsVO soll anfangs 2023 in Kraft treten.

Klimabelange umfassen – im Sinne des Prinzips der **"doppelten Wesentlichkeit"** – sowohl die Auswirkungen des Klimas auf die Unternehmen als auch die Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens auf das Klima (Art. 1 Abs. 2 E-KlimaberichterstattungsVO).

Die Pflichten gemäss E-KlimaberichterstattungsVO sollen für **Schweizer Unternehmen**, welche folgende Aufgreifkriterien kumulativ erfüllen, gelten:

1. **Gesellschaften des öffentlichen Interesses** im Sinne von Art. 2 lit. c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, d.h. Publikumsgesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR oder Gesellschaften, die nach Art. 3 FINMAG eine Bewilligung, Anerkennung oder Registrierung durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde nach einem Finanzmarktgesetz benötigen (bspw. Banken, Wertpapierhäuser, Versicherungen, Fondsleitungen, Vermögensverwalter oder Finanzmarktinfrastrukturen),
2. die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens **500 Vollzeitstellen** im Jahresdurchschnitt haben und
3. die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen mindestens eine **Bilanzsumme von CHF 20 Millionen** oder einen **Umsatzerlös von CHF 40 Millionen** während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreichen.

---

## Die Klimaberichterstattungsverordnung soll die Empfehlungen der TCFD umsetzen.

---

Die KlimaberichterstattungsVO ist demnach nicht auf **kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs)** anwendbar.

Gemäss E-KlimaberichterstattungsVO wird die Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange erfüllt, wenn sie gemäss den **TCFD Empfehlungen von 2017**, ergänzt mit dem **Anhang vom Oktober 2021**, erfolgt. Soweit möglich und sachgerecht, soll zudem das unterstützende Dokument **"Guidance on Metrics, Targets, and Transition Plans"** vom Oktober 2021 berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Berichterstattung sind die Themenbereiche **Governance, Strategie, Risikomanagement und Kennzahlen/Ziele** zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 E-KlimaberichterstattungsVO). Es soll ein **Transitionsplan** veröffentlicht

werden, der sich mit den Schweizer Klimazielen vergleichen lässt und, soweit möglich und sachgerecht, Angaben in quantitativer Form sowie die Offenlegung der für die Vergleichbarkeit wesentlichen Grundannahmen und verwendeten Methoden und Standards beinhaltet (Art. 3 Abs. 3 E-KlimaberichterstattungsVO). Der Transitionsplan soll insbesondere die Transitionsrisiken für das jeweilige Unternehmen adressieren, die Ziele zur Treibhausgasemission aufführen sowie die spezifischen Aktivitäten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Betrieb und in der Wertschöpfungskette und konkrete anderweitige Ansätze für den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft beinhalten. Soweit möglich und sachgerecht sollen zudem quantitative CO<sub>2</sub>-Ziele und gegebenenfalls Ziele für weitere Treibhausgase und Angaben über sämtliche Treibhausgasemissionen dargelegt werden (Art. 3 Abs. 4 E-KlimaberichterstattungsVO). Der Nachweis der Wirksamkeit der von Unternehmen ergriffenen Massnahmen soll sodann im Rahmen einer qualitativen oder quantitativen Gesamtbeurteilung erfolgen (Art. 3 Abs. 6 E-KlimaberichterstattungsVO). Finanzinstitute werden zusätzlich verpflichtet, bei der Berücksichtigung der sektorenspezifischen Orientierungshilfe für Finanzinstitute **vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeits-Analysen** miteinzubeziehen (Art. 3 Abs. 5 E-KlimaberichterstattungsVO).

#### 4 Auswirkung der Klimaberichterstattungsverordnung auf Greenwashing

Von **Greenwashing** wird gesprochen, wenn Kundinnen von Finanzinstituten bezüglich nachhaltiger Eigenschaften von Finanzprodukten und Beratungsprozessen wissentlich oder unwissentlich getäuscht oder irreführt werden. In der Schweiz fehlt es an gesetzlichen Grundlagen, welche die **effiziente Prävention bzw. Bekämpfung von Greenwashing** erlauben würden.

Während die KlimaberichterstattungsVO auf der Ebene der Finanzinstitute bzw. der betroffenen Unternehmen greift, enthält sie bisher aber **keine Definitionen von Klimaverträglichkeits- bzw. Nachhaltigkeits-Indikatoren**, welche Transparenz bei allen Finanzprodukten schaffen und dadurch das Risiko von Greenwashing auf Produkte-Ebene vermindern würden.

Auf Produkte-Ebene hat die FINMA in der Aufsichtsmittteilung 05/2021 zur Prävention und Bekämpfung von Greenwashing vom 3. November 2021 (**FINMA Aufsichtsmittteilung 05/2021**) zwar über ihre **Erwartungen an den aktuellen Stand der Praxis bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen mit Nachhaltigkeitsbezug** auf Fonds- und Institutsebene informiert und Finanzdienstleister, welche Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsbezug anbieten, auf potentielle **Risiken im Zusammenhang mit Greenwashing** im Beratungsprozess hingewiesen. Die FINMA kam gleichzeitig zum Schluss, dass ihr Handlungsspielraum zur Prävention von Greenwashing mangels gesetzlicher Grundlagen beschränkt ist.

Für Finanzinstitute in der Schweiz ist zu beachten, dass auch ohne spezifische Bestimmungen zum Greenwashing **allgemein anwendbare gesetzliche Vorgaben** zu beachten sind, welche die **Täuschung und das Irreführen von Kundinnen verhindern sollen**. Beispielsweise schreibt Art. 12 Abs. 1 des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 vor, dass die Be-

zeichnung von kollektiven Kapitalanlagen nicht zur Verwechslung oder Täuschung Anlass geben darf. Das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb verbietet täuschendes oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossendes Verhalten.

---

## Für Anlageberatung und Vermögensverwaltung wird die SBVg ESG-Richtlinie gelten.

---

### 5 Selbstregulierung der Bankiervereinigung zu ESG

Auf der Ebene der Finanzdienstleistungen hat die Schweizer Bankiervereinigung (**SBVg**) im Juni 2022 Selbstregulierung für Mitgliedsinstitute geschaffen, die den Einbezug von ESG-Kriterien regelt.

Für Mitglieder der SBVg werden ab Januar 2023 die Richtlinien für Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung (**SBVg ESG-Richtlinie**) gelten. Die SBVg ESG-Richtlinie bezweckt die Einführung eines **Minimalstandards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und -Risiken in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung** sowie die **Prävention von Greenwashing** (Art. 1). Die SBVg ESG-Richtlinie ersetzt den bisherigen [Leitfaden für den Einbezug von ESG-Kriterien in den Beratungsprozess für Privatkunden vom Juni 2020](#). Nicht-Mitglieder können die SBVg-Richtlinie freiwillig umsetzen und sich auf einer von der SBVg geführten Liste eintragen lassen.

Gemäss den prinzipienbasierten Verpflichtungen der SBVg ESG-Richtlinie haben Finanzdienstleister die ESG-Präferenzen ihrer Kunden zu erheben und bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung zu beachten (Art. 11 und 12). Sodann ist sicherzustellen, dass die empfohlenen Anlagelösungen und Finanzinstrumente im Einklang mit den ESG-Präferenzen der Kunden stehen. Der Finanzdienstleister hat eine Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht (Art. 10, 13 und 14) zu den ESG-Präferenzen, ESG-Anlagelösungen und damit zusammenhängende ESG-Risiken und ESG-Eigenschaften der Produkte. Zudem sollen Kundenberater zu ESG-Themen geschult werden (Art. 15).

Diese Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Institutionelle Kunden gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (**FIDLEG**). Professionelle Kunden gemäss Art. 4 FIDLEG können auf die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht verzichten. Die SBVg ESG-Richtlinie enthält momentan keine Verpflichtungen hinsichtlich des Einbezugs von ESG-Kriterien in Produkte-Dokumentationen wie bspw. Prospekte, Basisinformationsblätter oder Marketing Materialien (vgl. Art. 16).

Parallel zur SBVg ESG-Richtlinie setzt die SBVg auch eine [Richtlinie für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz bei Hypotheken](#) in Kraft.

## 6 Ausblick

Die Klimaberichterstattungsverordnung konkretisiert die **Klimaberichterstattungspflichten** für grosse Schweizer Unternehmen.

Für die **Prävention und die Bekämpfung von Greenwashing** wurde, mangels spezifischer gesetzlicher Grundlagen, das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr und Energie damit beauftragt, bis Ende 2022 Vorschläge vorzubereiten, wie das Finanzmarktrecht angepasst werden könnte bzw. sollte.

Ab 2023 ist im Rahmen der Selbstregulierung von Banken für Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsbeziehungen sodann die SBVg ESG-Richtlinie zu beachten, wonach Mitgliedsinstitute gegenüber ihren Kunden ESG-Präferenzen beachten müssen und diesbezügliche Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten einzuhalten haben. Angesichts der verstärkten Regulierung in ESG Belangen ist nicht nur Unternehmen, welche in den Anwendungsbereich der Klimaberichterstattungsverordnung fallen, sondern auch KMUs und insbesondere Finanzinstituten generell zu empfehlen, sich **verstärkt mit der Umsetzung der Klimaberichterstattungspflichten, der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Belangen im Allgemeinen sowie den Massnahmen zur Verhinderung von Greenwashing auseinanderzusetzen**. Für weitere Informationen zu ESG Themen verweisen wir auf unsere [ESG Practice Group](#).



**Dr. Olivier Favre**  
Partner Zürich  
olivier.favre@swlegal.ch



**Dr. Philippe Borens**  
Partner Zürich  
philippe.borens@swlegal.ch



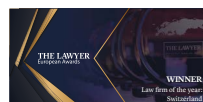
**Caroline Clemetson**  
Partnerin Genf  
caroline.clemetson@swlegal.ch



**Tarek Houdrouge**  
Partner Genf  
tarek.houdrouge@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



**Schellenberg Wittmer AG**  
Rechtsanwälte

**Zürich**  
Löwenstrasse 19  
Postfach 2201  
8021 Zürich / Schweiz  
T +41 44 215 5252  
www.swlegal.ch

**Genf**  
15bis, rue des Alpes  
Postfach 2088  
1211 Genf 1 / Schweiz  
T +41 22 707 8000  
www.swlegal.ch

**Singapur**  
Schellenberg Wittmer Pte Ltd  
6 Battery Road, #37-02  
Singapur 049909  
T +65 6580 2240  
www.swlegal.sg